Studienordnung

der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics

mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Die rechtsverbindliche Fassung entnehmen Sie bitte dem Verkündungsblatt:

(Verkündungsblatt 09/2010, S. 562)
(Erste Änderung Verkündungsblatt 06/2012, S. 222)
(Zweite Änderung Verkündungsblatt 03/2014, S. 124)
(Dritte Änderung Verkündungsblatt 02/2015, S. 29)
(Vierte Änderung Verkündungsblatt 02/2016, S. 77)
(Fünfte Änderung Verkündungsblatt 04/2017, S. 50)
(Sechste Änderung Verkündungsblatt 03/2018, S. 121)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Studiendauer

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

§ 8 Internationale Mobilität der Studierenden

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Zulassung zu einzelnen Modulen

§ 11 Studienfachberatung

§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

§ 13 Gleichstellungsklausel

§ 14 Inkrafttreten

Artikel 1

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics (EES) ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller- Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biologie oder einem verwandten Fach der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss.
Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Prüfungsausschuss. Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in Fächern wie Ökologie, Zoologie, Botanik, Mikrobiologie und Evolutionsbiologie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(4) Die aktuellen Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollten für eine Zulassung von Studierenden mit Abschluss im Bachelor Biologie (oder vergleichbar, s. (2)) mit dem Gesamtprädikat 2,7 oder besser bewertet worden sein. Bewerber anderer Fachrichtungen, oder Bewerber deren Abschluss im Gesamtprädikat schlechter als 2,7 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics erkennen lassen. Hierfür sind Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement ausschlaggebend. Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Evolution, Ecology and Systematics getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(5) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.

(6) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),

b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in oben genannten Fächern (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) gemäß § 2 (2),
c) Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums EES gemäß § 2 (4).
d) Detaillierter Lebenslauf inklusive weiterer fachspezifischer Leistungen
e) Schulabgangszeugnis
f) ggf. Nachweise über einschlägige ausgeübte Berufstätigkeit

§ 3

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium Evolution, Ecology and Systematics beginnt im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs Evolution, Ecology and Systematics ist es, aufbauend auf Kenntnissen biologischer Systeme, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, das Wissen zu aktuellen Fragestellungen und Methoden der organismischen und evolutionären Biologie auf allen Integrationsebenen wesentlich zu vertiefen und wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen zu können. Das Studium ist bewusst interdisziplinär ausgerichtet, sodass die Studierenden Kompetenzen zur Ökologie, Diversität (inkl. Artenkenntnis), Evolutionsbiologie, Paläontologie, Systematik und Phylogenetik auf unterschiedlichen Organisationsebenen und für verschiedene Organismengruppen erwerben können. Einbezogen wird hierbei die Vermittlung methodischer Kenntnisse zur Statistik. Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, forschungsorientierte Tätigkeiten an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Museen, in Behörden, Verbänden oder der Privatwirtschaft auszuüben.

(2) Das Lehrprofil des Master-Studiengangs zeichnet sich durch einen hohen Anteil selbstständiger Arbeiten in Seminaren und praktischen Übungen aus. Es werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, durch die eine breite Ausbildung in allen oben genannten Fächern, aber auch eine fachliche Schwerpunktbildung möglich ist. Zu den vermittelten Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).

(3) Das experimentell ausgerichtete Studium ist konsekutiv aufgebaut, forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Absolventen erwerben neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit und können durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters auch internationale Erfahrungen sammeln. Der Master-Studiengang qualifiziert insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn und stellt die Voraussetzung für ein aufbauendes Promotionsstudium in den Bereichen Zoologie, Botanik, Systematik, Ökologie, Evolutionsbiologie und funktionelle Biodiversitätsforschung an der FSU sowie im In- und Ausland dar. Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeseminaren, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Insbesondere das zweite bzw. dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungssausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

(4) Das Studium wird durch die Anfertigung der Master-Arbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Teilgebiet des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Erarbeitung und Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst fünf fachübergreifende Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 30 LP:

- C1- Evolutionsforschung (5 LP)
- C2- Ökologie und Diversität (5 LP)
- C3- Artenkenntnis (10 LP)
- C4- Versuchsplanung und Analyse biologischer Daten (5 LP)
- C5- Großexkursion EES (5 LP)

Weiterhin sind Aufbaumodule (Wahlpflicht) im Gesamtumfang von 30 LP aus den Bereichen Evolution, Biodiversität, Morphologie, Entwicklungsbiologie, Paläobiologie, Phylogenie und Phylogenetik, Ökologie, Geobotanik und Populations- und Evolutionsgenetik innerhalb der ersten drei Semester zu wählen. Über das jeweils aktuelle Modulangebot informiert der Modulkatalog zum Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics.

Weitere Module aus einem anderen biologischen oder geowissenschaftlichen Master-Studiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Bereits im ersten Studienjahr kann im Sommersemester mit der Bearbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (30 LP) begonnen werden. Die Abfassung der Master-Arbeit erfolgtim vierten Semester (30 LP).

(3) Über die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen und der Studienplan im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluss des Projektmoduls. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Studienfachberater aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Studienfachberater .

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biologie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018 ihr Studium aufnehmen.

Jena, den ….. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität